

per E-Mail




TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON Büchl  
TEL +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 0  
E-MAIL [buero-IVC2@bmwi.bund.de](mailto:buero-IVC2@bmwi.bund.de)  
AZ IVC2-44001005

DATUM Berlin, 30. April 2020

BETREFF Zugang zu amtlichen Umweltinformationen  
HIER Bescheid nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)  
BEZUG Ihr Antrag vom 23. März 2020

Sehr geehrte(r) 

mit Antrag vom 23. März 2020 beantragten Sie die Übermittlung von Informationen, die im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur CO<sub>2</sub>-Restmenge, die Deutschland noch ausstoßen darf, um seine Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaübereinkommen einzuhalten, vorliegen.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) verfügt nicht über die begehrte Umweltinformation. BMWi hat keine Studien oder Forschungsvorhaben zur Ermittlung von Emissionsbudgets im Zusammenhang mit den Vereinbarungen des Übereinkommens von Paris in Auftrag gegeben. Entsprechende Informationen liegen BMWi daher nicht vor.

Eine Weiterleitung der Anfrage nach § 4 Abs. 3 UIG war nicht möglich, da BMWi keine über die begehrte Information verfügende Stelle in der Bundesregierung bekannt ist.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht daher gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 UIG nicht.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Als Hintergrund übermitteln wir Ihnen die folgenden Informationen:

Mit dem Übereinkommen von Paris haben sich die Staaten das globale Ziel gesetzt, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf "deutlich unter" zwei Grad Celsius zu begrenzen mit Anstrengungen für eine Beschränkung auf 1,5 Grad Celsius. Zur Erreichung der Ziele legen die Staaten ihre nationalen Klimaschutzbeiträge (Nationally Determined Contributions) fest. Es erfolgt keine Verteilung von „Emissionsbudgets“. Um die Erfüllung der Ziele sicherzustellen, findet alle fünf Jahre, beginnend 2018, eine globale Bestandsaufnahme statt. Die nationalen Klimaschutzbeiträge müssen ab 2025 alle fünf Jahre fortgeschrieben und gesteigert werden („Ambitionsmechanismus“). Alle Staaten werden darüber hinaus aufgefordert, bis 2020 Langfriststrategien für eine treibhausgasarme Entwicklung vorzulegen.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten einschließlich Deutschlands haben einen gemeinsamen Beitrag (NDC) zur Umsetzung des Übereinkommens an das Sekretariat der Klimarahmenkonvention übermittelt. Das EU NDC sieht derzeit vor, dass bis 2030 die THG-Emissionen in der EU um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden. Der integrierte Nationale Energie- und Klimaplan (NECP) ist dabei das europäische Planungs- und Monitoringinstrument der EU-Mitgliedstaaten. Das EU-Klimaziel wird einerseits durch den Emissionshandel (EU-ETS) und andererseits durch differenzierte Beiträge der Mitgliedstaaten in allen anderen Sektoren (Non-ETS) erreicht. Die EU-Klimaziele für 2020 (-20 Prozent gegenüber 1990) und 2030 (mind. -40 Prozent gegenüber 1990) sind in Ziele für den ETS-Bereich und den Non-ETS-Bereich aufgeteilt. Für beide Unterziele wurde das Bezugsjahr 2005 gewählt. Außerdem sind die Mitgliedstaaten im Rahmen der sog. LULUCF-Verordnung verpflichtet, die Klimaschutzwirkung von bewirtschafteten Landökosystemen zu erhalten.

Der ETS-Bereich soll bis 2030 eine Minderung von 43 Prozent gegenüber 2005 erbringen. Das EU-ETS ist ein Handelssystem mit festen Obergrenzen. Das Gesamtvolumen der Emissionen bestimmter Treibhausgase, die unter das EU-EHS fallende Anlagen ausstoßen dürfen, wird durch eine Obergrenze („Cap“) beschränkt. Die Obergrenze wird im Laufe der Zeit verringert. Die emissionshandelspflichtigen Unternehmen in allen Mitgliedstaaten erfüllen diese Minderungsverpflichtung gemeinsam, d.h. es gibt kein eigenes deutsches EU-ETS-Ziel.

Die national verbindlichen EU-Ziele für den Non-ETS-Bereich (Sektoren Verkehr, Gebäude, Industrie (soweit nicht im ETS), Landwirtschaft, Abfall) liegen in den einzelnen Mitgliedstaaten für 2030 zwischen 0 Prozent und -40 Prozent gegenüber 2005. Deutschland muss seine entsprechenden Emissionen bis 2030 um 38 Prozent gegenüber 2005 mindern. Gemäß Verordnung (EU) 2018/842 erhalten EU-Mitgliedstaaten sogenannte Emissionszuweisungen entsprechend der Non-ETS-Ziele, die für jede emittierte Tonne THG (ausgedrückt in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten) vorzuhalten sind. Die Emissionszuweisungen sind in Form von CO<sub>2</sub>-Äq. - Budgets auf die einzelnen Jahre der Handelsperiode 2021 bis 2030 verteilt. Wenn das zugeteilte Jahresbudget nicht ausreicht, können Flexibilisierungsmaßnahmen angewendet werden, z. B. der Erwerb von Emissionszuweisungen (Gutschriften) anderer EU-Staaten.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent, bis 2030 um 55, bis 2040 um 70 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren. Das 2030-Ziel entspricht einer Gesamtminderung (ETS und Non-ETS) um 43 Prozent gegenüber 2005 (Basisjahr für EU-Ziele). Das deutsche Minderungsziel für 2030 von mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 wurde im Energiekonzept 2010 erstmals festgelegt und mehrfach durch Beschlüsse der Bundesregierung (u. a. Klimaschutzplan 2050) und auf politischer Ebene im Koalitionsvertrag von 2018 bestätigt. Mit dem am 9.10.2019 von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzprogramm 2030 wird der Klimaschutzplan 2050 umgesetzt. Es soll dazu dienen, die klimapolitischen 2030-Ziele der Bundesregierung zu erreichen und enthält Maßnahmen für alle Emissionssektoren. Erfüllt Deutschland sein ambitioniertes nationales Klimaschutzziel für 2030, halten wir damit auch unsere EU-Verpflichtungen ein.

Die Federführung bei der Treibhausgas-Berichterstattung und der internationalen Klimapolitik hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG i.V.m. § 3 Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

